

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBl. I/11, Nr. 13) und der Friedhofssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 19.05.2010, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 29.07.2009, wird wie folgt geändert:

§ 4

(3) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle

- | | |
|---------------------------|------------|
| - Friedhof Triftstraße | 75,01 EUR |
| - Friedhof Dammzollstraße | 136,82 EUR |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz,

E. Hölzner
Amtdirektorin

Kalkulation zur Neufestsetzung der Benutzungsgebühr für die neue Trauerhalle Dammzollstraße im Jahr 2011

Die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Peitz wurden in 2009 umfassend kalkuliert. Für den Neubau der Trauerhalle Dammzollstraße ist jedoch eine Neukalkulation erforderlich.

Die Trauerhalle Dammzollstraße wurde in den vergangenen Jahren wie folgt genutzt:

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Mittelwert
12	18	18	11	16	7	18	14

Für die Kalkulation wird eine künftige Nutzung in Höhe dieses Mittelwertes prognostiziert.

Zur Vereinfachung werden aus der Kalkulation von 2009 folgende Kostenanteile übernommen:

Kostenanteil des Bauhofes	593,78 €/Jahr für die Trauerhalle Dammzollstraße
---------------------------	--

Kostenanteil der Verwaltung	8,58 € pro Fall.
-----------------------------	------------------

Die Kosten für die künftige Bewirtschaftung der Trauerhalle werden wie folgt geschätzt:

Elektroenergie (incl. Heizung)	300 €
--------------------------------	-------

Versicherung/Selbstbesteuerung	150 €
--------------------------------	-------

Die kalkulatorischen Kosten für den Neubau der Trauerhalle lassen sich (Stand 07.11.11) wie folgt kalkulieren:

Bezeichnung	AHK	ND	jährliche Abschreibung	Buchwert am 31.12.2011	kalk. Zinsen für gebundenes Kapital (2%)
Gebäude	222.367,46 €	80	2.779,59 €	221.904,20 €	4.438,08 €
Bestuhlung	9.999,00 €	15	666,60 €	9.887,90 €	197,76 €
Summe			3.446,19 €		4.635,84 €

Die kalkulatorischen Kosten betragen somit insgesamt 8.082,03 Euro. Nun muss man aber berücksichtigen, dass sogenannte Vorhaltekosten nicht dem Gebührenzahler angelastet werden dürfen. Das gilt auch für Trauerhallen, die im ländlichen Bereich bedeutend seltener genutzt werden als in einer größeren Stadt. Deshalb werden im nächsten Schritt die kalkulatorischen Kosten auf den Belegungsgrad heruntergerechnet:

durchschnittlich 14 Nutzungen geteilt durch 150 mögliche Nutzungen = 9,3%

Kalkulatorische Kosten 8.082,03 Euro * 9,3 % = 751,63 €

Damit ergeben sich folgende umlagefähige Gesamtkosten:

Bewirtschaftung	450,00 €
Arbeitsleistung durch Bauhof	593,78 €
Kalkulatorische Kosten	751,63 €
Summe	1.795,41 €

Nun werden diese umlagefähigen Gesamtkosten durch die Anzahl der Nutzungen geteilt:

Kosten pro Jahr	Nutzungen pro Jahr	pro Nutzung
1.795,41 €	14	128,24 €

Im letzten Schritt ist der Kostenanteil der Verwaltung von 8,58 € pro Fall zu addieren (siehe oben).

Damit beträgt die Gebühr für eine Nutzung der neuen Trauerhalle Dammzollstraße insgesamt 136,82 €.

Vergleicht man diese Gebühr für die neue Trauerhalle mit der für die alte Trauerhalle (bisher 71,38 €), so ist die Verhältnismäßigkeit gegeben,